

Valentin Schloßstein, der Reorganisator des Stadtarchivs Schwäbisch Hall

Von Paul Schwarz

Über die Geschichte des Stadtarchivs und besonders auch über die Tätigkeit einzelner Archivare während der Haller Reichsstadtzeit hat W. Hommel in dieser Zeitschrift (Bd. 41, S. 192) berichtet. Unser Anliegen ist es, das Wirken des ehemaligen Oberamtsaktuars Schloßstein zu schildern, der aus eigener Initiative heraus als von der württembergischen Regierung und von der Stadt Schwäbisch Hall bestellter „Archivkommissar“ in den Jahren 1830 bis 1837 das ganze Stadtarchiv neu durchgeordnet hat.

Um sich ein richtiges Bild von den Haller Archivbeständen zur Zeit des Überganges der Stadt an Württemberg im Jahre 1803 machen zu können, muß man sich vergegenwärtigen, daß Hall nach Nürnberg und Ulm mit Rothenburg das drittgrößte Territorium unter allen süddeutschen Reichsstädten besaß, das mit seinen 6 Quadratmeilen dem Umfang nach etwa dem heutigen Landkreis Schwäbisch Hall entsprach. Dieses ganze Gebiet mit seinen rund 21 000 Einwohnern (3 Städte, 21 Pfarrdörfer, 90 Dörfer und Weiler), die in die Ämter Kocheneck, Rosengarten, Bühler, Schlicht, Ilshofen, Vellberg und Honhardt eingeteilt waren,¹ ist von Hall aus verwaltet worden, und das gesamte Aktengut, das in rund 400 Jahren Verwaltungsarbeit entstanden ist, war im Haller Rathaus vereinigt. Im Archiwgewölbe waren die Originaldokumente über die Privilegien, Verträge, Erwerbungen, Verfassungsurkunden, Lehenbriefe und sonstige wichtige Dokumente aufbewahrt. Die ganze Verwaltungsregistratur befand sich, in etwa 1000 Laden untergebracht, im Rathaus. Sie umfaßte in der Hauptsache gerichtliche, polizeiliche, geschichtliche und Verwaltungsakten vom 15. Jahrhundert bis 1802. Diese waren nach Sachgruppen in Faszikeln geordnet, deren Anzahl 1831 wohl übertrieben hoch auf 250 000, 1833 aber in einem nüchternen und exakten Bericht der königlichen Finanzkammer für den Jagstkreis an das königlich württembergische Finanzministerium auf 90 000 geschätzt wurde. (Weitere hällische Archive befanden sich im Sulferturm, in ihm waren die Akten über die Siedengerechtmä untergebracht, in der Schöntaler Kapelle befand sich das Spitalarchiv und in Vellberg und Honhardt die Amtsregistraturen der beiden Ämter.)

Über den Ordnungszustand dieser ungeheuren Massen unterrichtet am besten das Haller Stadtratsprotokoll in Verwaltungssachen vom 15. März 1830: „Wenn auch die Repertorien (Findbücher) sehr allgemein, und ohne logischen Zusammenhang dem Hauptzweck einer Registratur nicht genügend entsprechen, so muß man doch immer zugestehen, daß, da ein besonderes Personale hiezu aufgestellt war, die sämtlichen Acten bis zum Jahr 1803 in einem solchen geordneten Zustande sich befunden, daß der Registrator und Archivar selbst alles, was man aus der Registratur und Archiv begehrte, leicht auffinden konnte.

Erst mit der Periode von 1803/04 beginnt die Unordnung in dem Archiv und Registraturwesen. Mag es der Fall gewesen sein, daß man von der Staatsver-

¹ OAB Hall, 1847, S. 109 f.

änderung an der früheren Einrichtung und den Registraturformen der reichsstädtischen Zeit keinen besonderen Wert zu geben schien, und überhaupt die Ausscheidung der Acten als eine schwierige Arbeit betrachtete, so ist es doch eher gewiß, daß man verhindert durch den ungewöhnlichen, bis auf die neuere Zeit gleich gebliebenen Geschäftsdrang, auch nichts besseres zur Seite stellen konnte.

In diesem Falle, nemlich der Nichtbeachtung der alten Formen und der Absicht der Bildung eines neuen Systems, welches sehr viele Zeit erforderte, die man nirgends aufzufinden wußte, gieng die alte Ordnung der Actensammlungen verloren und die Aufbewahrung der neuen von 1803 an wurde der Willkür überlassen.

Um Raum auf dem Rathaus zu gewinnen, wurden viele Acten, selbst der neueren Zeit, in dem Archive in buntem Gemisch niedergelegt, eine Menge der Archivacten nach ihrer Benützung nicht mehr an den geeigneten, früher ihnen angewiesenen Stellen aufbewahrt.

Aber dieses hatte nicht allein nachteiligen Einfluß auf die älteren Acten, es mußte dieselben höchst nachteiligen Folgen auch für die von 1803 an sich gebildeten Dokumente herbeiführen. Man glaubte, wiewohl irrig, die neueren Acten ohne feste Grundlage der älteren nicht ordnen zu können, und somit ist seit dem Jahr 1803 zwar eine ungeheure Actenhäufung aber keine Registratur mehr vorhanden, außer jener des Ortsvorstandes, welche im März vorigen Jahres eingerichtet wurde . . .“

W. Hommel zitiert noch drastischere Schilderungen des Archivs, die von dem damaligen Stadtschultheißen Hetzel und Schloßstein selbst stammen, und die sich nicht scheuten, das Chaos, das um die Zeit im Archiv geherrscht haben muß, beim richtigen Namen zu nennen. Er stellt auch das rein quantitative Ausscheidungsergebnis Schloßsteins, das manche Archivaliengruppen des Archivs erheblich dezimiert hat, groß heraus. Die ihm auch von Hommel zugeschriebene „schwierige Mission, nämlich die unter dem Gesichtspunkt des höheren Staatsinteresses zu treffende Auswahl wichtiger Urkunden, Akten, Copialbücher etc. zur Überführung in das staatliche Archiv Stuttgart zu unterstützen bzw. durchzuführen“, hat übrigens der von Hommel auch genannte württembergische Geheime Rat Chr. L. F. Lotter schon vor Jahren selbst eingeleitet gehabt.

Lotter berichtet nämlich am 13. März 1827 an die Regierung des Jagstkreises:² „Der mir in Beziehung auf die an verschiedenen Punkten des Königsreichs vorhandenen besonderen Archiven und Aktensammlungen ertheilte allerhöchste Auftrag hat unter anderem auch das zum Zweck, daß ich zur Vervollständigung des K. Staatsarchivs aus denselben das Geeignete aushebe. Im Verfolge dieses suche ich aus den Archiven der vormaligen Reichsstädte für jenes diejenigen Urkunden auszuordnen, welche 1. auf die früheren politischen Verhältnisse derselben als Reichs- und Kreisstände, 2. auf die wesentlich veränderten Beziehungen gegen die vormaligen Gebietsorte, auf die Erwerbung derselben und deren frühern Besitzstand, 3. auf Hoheitsrechte überhaupt, 4. auf solche Rechte und Verhältnisse gehen, in welche der Staat eingetreten ist. Auch richte ich meine Aufmerksamkeit auf solche Dokumente und Akten, die entweder bloß einen antiquarischen Werth haben, oder die als Materialien zur Vaterlandsgeschichte dienen können. Nach diesen verschiedenen Gesichtspunkten behandelte ich auch die im Juli 1825 vollzogene Auswahl aus dem reichsstädtischen Archive zu Hall. Hier sahe ich mich

² Württ. Staatsarchiv, Kanzleiakten, H II 1, „Gemeinschaftliches Archiv Hall“; Manualakten Archivrats Lotter betr. die von den Behörden des Departements des Innern angeordnete Ordnung des städtischen Archivs Hall, 1827/29.

aber dabei durch die in demselben herrschende Verwirrung sehr beschränkt. Zwar bekam ich glücklicherweise über die in sieben Behältern befindlichen Urkunden ein ziemlich gut angelegtes Repertorium zur Hand, nach welchem ich die Aussonderung, aber doch auch, wegen der gleichfalls hier sich zeigenden Unordnung, nicht ganz vollziehen konnte. Alles übrige hingegen blieb mir eine terra incognita.“

Schloßstein, der aus bis jetzt unbekanntem Gründen den württembergischen Aktuardienst verlassen hat, wendet sich am 18. Oktober 1829 an den eben genannten Geheimen Archivar Lotter und erinnert an seine früheren untertänigen Gesuche um Übertragung von Archiv- und Registraturgeschäften. Unter anderem schreibt er, daß er sich gleich nach seiner Ankunft im Monat Januar in Hall um die Einrichtung der städtischen Registratur beworben habe. Sehr rosig werden seine damaligen Verhältnisse nicht gewesen sein, denn er schließt seinen Brief mit den Worten: „Es erzeugt ein wirklich bitteres Gefühl in mir, mit dem Fehler der Zudringlichkeit mich bekannt machen zu müssen . . . nur das Äußerste, welches ich in Württemberg erdulde, kann mich hiezu bewegen.“²

Auf diese Bewerbung Schloßsteins vom Januar 1829 bei der Stadt Hall, die von dem Gymnasialprofessor Hezel unterstützt wurde, ist ihm im März dieses Jahres die Ordnung der Stadtschultheißenamtsregistratur übertragen worden, die er nach dem Stadtratsprotokoll (1830) „ordnungsgemäß“ vorgenommen hat. (Diese Stadtschultheißenregistratur ist heute wieder zerstreut und auch das sicherlich gefertigte Findbuch ist nicht mehr vorhanden.) Die Bewerbung Schloßsteins zielte aber nicht auf solche Teilgeschäfte ab, er reflektierte auf die Übertragung des gesamten Stadtarchivs und des Comburger Stiftsarchivs. In dieser Hinsicht wurde dem Stadtrat vom Oberamt mitgeteilt, daß nach einem Dekret der Kreisregierung Ellwangen vom 25. Februar 1830 demnächst eine allgemeine Anordnung in Beziehung auf die im Lande überhaupt vorhandenen Archive ergehen werde, welche noch abzuwarten sei, ehe über die Archive in Hall und Comburg weitere Verfügungen getroffen werden können. Dagegen wurde es dem Stadtrat freigestellt, Registraturgeschäfte, wobei weder der Staat beteiligt noch dazu ein städtischer Diener verpflichtet ist, dem gegenwärtig in Hall befindlichen Aktuar Schloßstein zu übertragen. Auf Grund dieser Ermächtigung des Oberamts wurde nun Schloßstein am 15. März 1830 vom Haller Stadtrat mit der Einrichtung der städtischen Registratur und der Ausscheidung des wertlosen Aktengutes beauftragt.³ Die zeitliche Grenze, die Archiv und Registratur scheiden sollte, war leicht zu finden: Das Aktengut aus der Reichsstadtzeit bis zum Jahre 1803 gehörte dem Archiv an und war dem Zugriff Schloßsteins vorerst noch entzogen. Er hatte lediglich das nach dem Jahre 1803 bei der Stadtverwaltung Hall angefallene Aktengut zu sichten und zu ordnen.

Nun hat es bis zum Jahre 1833 gedauert, bis der württembergische Staat, gedrängt durch seine in Hall ansässigen „Mittelbehörden“ (Oberamt, Kameralamt, Oberamtsgericht, Forstamt), auch endlich auf den Plan trat. Diese Behörden brauchten zur Erledigung ihrer laufenden Geschäfte Vorakten, die sie sich bis dahin ungeniert und oft ohne Quittungslegung aus dem vormals reichsstädtischen Archiv holten. Sie mußten, als sie von der Ausscheidungs- und Ordnungsarbeit Schloßsteins hörten, dafür besorgt sein, daß das Aktenmaterial, das sie zu ihrer Verwaltungsarbeit brauchten und das nach der geltenden rechtlichen Anschauung nun Staatsbesitz geworden war, auch wirklich dem Staat erhalten blieb. So ist

³ Stadtratsprotokoll in Verwaltungssachen 1830, S. 59 v.

dann Schloßstein gemeinsam vom württembergischen Staat und von der Stadt Hall am 14. Mai 1833 beauftragt worden, auch das vormals reichsstädtische Archiv zu ordnen und Akten, die aus rechtlichen, geschichtlichen, politischen oder anderen Gründen Wert haben, den württembergischen Behörden, zu deren Ressort sie gehören, mit Verzeichnis zu übergeben.⁴ Der Stadtrat vertrat aber sofort die Ansicht, „es sollten alle Akten in dem Archive vereinigt bleiben, weil viele, wie z. B. die Rats- und anderen Protokolle, Rechnungen usw. doch nicht verteilt werden können, eine Trennung Verirrungen zur Folge habe und eine Benützung vieler Akten durch alle Parteien auch in Zukunft und namentlich von seiten der Stadt sehr häufig eintreten würde; überdies habe es für die Geschichte der Stadt und für die Rechte ihrer Einwohner hohen Wert, daß die Akten vereinigt bleiben“. Diese vernünftige Ansicht hat sich dann auch durchgesetzt, und die Stadt Hall hat sich bereit erklärt, diejenigen Akten, die für alle Behörden zugänglich sein sollten und im sogenannten „Gemeinschaftlichen Archiv“ aufgestellt wurden, auch in ihr Archivlokal aufzunehmen. Der Mittelgang des Archivgewölbes bildete nun seiner Längsachse nach die Grenze zwischen dem „gemeinschaftlichen“ und dem städtischen Archiv. Gegen den Einzug einer Mauer, die der Staat zum Schutze seines (des gemeinschaftlichen) Archivteils vor der Benutzung Unbefugter errichtet haben wollte, hat sich der Gemeinderat, der das schöne Gewölbe im Rathaus nicht verschandeln lassen wollte, gewehrt, d. h. er mußte sich damit einverstanden erklären, daß in Zukunft beide Archivkörper von einem gemeinsamen Archivar betreut wurden.

Einen guten Überblick über die reichen Bestände des ehemals reichsstädtischen Archivs, die Schloßstein antraf, vermitteln die Repertorien über die einzelnen Sachgruppen: Archivrepertorium, Repertorium der sogenannten Loci communes, Generalrepertorium über die Registraturbücher, Ratstuben, Gehälter, Rechnungen, Vellbergisches, Limburgisches, Ellwangisches, Brandenburgisches, Comburgisches, Acquisitions-, Württembergisches, Civilprozeß-, Hut- und Trieb-, Hospitalisches Repertorium. Seine Einstellung zur Frage der Aktenkassierung spiegelt sich am besten in einer gruppenweisen Aufstellung des Archivbestandes, in welcher die württembergischen Mittelbehörden im Januar 1836 zur Frage der Kassierung oder Aufbewahrung der einzelnen Sachgruppen Stellung genommen haben.⁵ Wortführer der Mittelbehörden ist der Kameralverwalter Leipold, der im Zweifelsfall alle vor 1780 entstandenen Archivalien ausscheiden lassen will, um den nötigen Raum im Archivgewölbe zu gewinnen. Für unsere Zwecke muß eine Auswahl als Beweis dafür genügen, wie Schloßstein um die Erhaltung der Bestände gerungen hat. Kriminalrechtspflege: Leipold: Bis zum Jahre 1780 kassieren, höchstens Fakultätsgutachten aus alten Prozessen aufbewahren. Schloßstein: Aufbewahrt wurden alle Prozesse von den frühesten Zeiten an, sofern ihnen bedeutende ungewöhnliche Prozesse zugrunde lagen oder in deren Folge Verbrecher hingerichtet wurden. Diese Prozesse sind ein wichtiger Beitrag zur Kriminalrechtsgeschichte. Entfernt wurden nur belanglose Kriminaluntersuchungen und die diesbezügliche Korrespondenz, die einen guten Teil der zum Verkauf bestimmten Papiere ausmachen. Zivilprozesse: Leipold will von der Kassation vor 1780 nur Fakultätsgutachten, Prozesse über Servitute, Lehenverhältnisse und rechtsverbindliche moralische Personen ausgenommen wissen. Schloß-

⁴ Württ. Staatsarchiv, Kanzleiakten, H II 1, Beilage O.

⁵ Württ. Staatsarchiv, Kanzleiakten, H II 1; spezielle Darstellung der auszuscheidenden Akten.

stein entgegnet, Prozesse mit inliegenden Fakultätsgutachten seien von erheblichem wissenschaftlichem Interesse, auch wenn sie in rechtlicher Beziehung wertlos geworden seien. „Da hier kein geschriebenes sondern nur Gewohnheitsrecht bestand, so mögen noch nach 30 Jahren Fälle vorkommen, bei welchen zur Entscheidung dieses oder jenes Rechtsstreits hie und da diese Prozesse angewandt werden können; z. B. in Testamenten, Erbschaftssachen und häufig haben sie auch Bezug auf Siedensangelegenheiten.“ Diese Beispiele müssen hier genügen, um die Einstellung Schloßsteins zur Kassierungsfrage zu dokumentieren.⁶ Daß er aber nicht wahllos alle Akten aufbewahren wollte, sondern mit kritischem Verstand bei der Sache war, beweist die Randnotiz, die er dem aus den Jahren 1794/96 stammenden Faszikel „Subordinationswidriges Betragen des Pfarrers Glaser in Michelfeld gegen das Dekanatamt“ beigegeben hat: „Wird als Beweis dafür, daß man für den unbedeutendsten Gegenstand viel zu schreiben vermag, aufbewahrt.“

Auf die Anzeige Schloßsteins beim Stadtrat, daß er demnächst zu Vorarbeiten für die Kreisarchive abberufen werde, ist eine Archivdeputation, bestehend aus dem Ratskonsulenten Rittmann, dem Obmann des Bürgerausschusses, Schübler, und dem zum Archivverweser bestimmten Ratschreiber Hubmann, bestellt worden, dem er am 18. Juli 1837 den gesamten Archivbestand an Hand der von ihm gefertigten Repertorien und Verzeichnisse übergeben hat. Über die städtische Registratur von 1803/36, deren Bestand bis auf wenige Faszikel mit beschriebenen Umschlagbögen versehen war, lag ein Repertoriumsentwurf vor. Die Registratur des Stadtschultheißenamts (Gericht und Verwaltung betreffend) wurde ordnungsgemäß vorgenommen und beendet. Das Generalrepertorium des „Gemeinschaftlichen Archivs“, das im Original 963 Seiten und nach einer von dem nachmaligen Staatsarchivdirektor Dr. K. O. Müller im Jahre 1934 gefertigten Kurzfassung⁷ noch rund 150 Maschinenseiten umfaßte, ist zu unübersichtlich geraten, weil er in ihm nicht nur den eigentlichen Urkunden-, Akten- und Bändebestand aufgenommen, sondern auch die den einzelnen Mittelbehörden und Landgemeinden übergebenen Gruppenverzeichnisse nachgewiesen und ferner noch Hinweise auf seine von ihm gefertigten Spezialrepertorien angebracht hat. (So mußte er dieses Repertorium, das die württembergischen Mittelbehörden zu unübersichtlich fanden, mit einem zusätzlichen Sachregister versehen, obwohl er nach seinen eigenen Worten darauf bedacht war, den ganzen Bestand in möglichst systematischer Ordnung zu gliedern.) An Spezialrepertorien wurden von ihm gefertigt: Inventuren und Teilungen (1500—1803) enthält 4554 Nummern, Testamente (1503 bis 1802) 798 Nummern, Siedensprozesse (1427—1802) 300 Nummern, Zivilprozesse (1414—1802) 755 Nummern, Kriminalprozesse (1533—1802) 187 Nummern, Gantprozesse (1737—1802) 84 Nummern, Heiratsverträge in Stadt und Land (1650—1802) 1297 Nummern, Kaufverträge, erhalten sind nur die Nummern 648 bis 1480 aus den Jahren 1754 bis 1800, das Repertorium über die Reichsgerichtsprozesse fehlt vollständig. Ferner wurden von ihm 14 Verzeichnisse über die an die württembergischen Mittelbehörden und an das Salinenamt abgegebenen Akten und weitere Verzeichnisse über die an die Registraturen der Landgemeinden ausgefolgten Einzelkaufbriefe, Dorfgemeinderechnungen, Akten über die Verteilung der Gemeindegüter und Inventuren und Teilungen übergeben.

⁶ Für die Zukunft wird es sich aber bei allen systematischen Arbeiten im Archiv empfehlen, sich zu vergewissern, ob der Bestand vollständig ist oder ob er von Schloßstein dezimiert werden mußte.

⁷ HSTA Stuttgart, B 801—805.

Im ersten Augenblick erscheint es rätselhaft, warum Schloßstein die Archivarbeit in seiner Vaterstadt,⁸ die er mit großem Schwung begonnen, mitten in seiner Tätigkeit wieder abgebrochen hat; denn die ganzen von ihm übergebenen Repertorien waren nur Entwürfe, die noch sorgfältiger Kleinarbeit zu überarbeiten gewesen wären, ebenso harrten noch etwa 1500 Pergamenturkunden einer sorgfältigen Verzeichnung. Licht in sein Verhalten bringen einige Eingaben von ihm an die Archivdirektion mit deren Beiberichten an das Ministerium des Auswärtigen, dem die Archivdirektion ja unterstellt war.⁹ Wir haben schon erfahren, daß er auf eine dauernde Verwendung im württembergischen Archivdienst hoffte, „wobei er sich ein großes Aktendepot oder ein Provinzialarchiv, dem er in möglichst unabhängiger Stellung mit Gehülfen, die unter seiner Leitung und nach seinen Ideen arbeiten, als die eigentliche Aufgabe, die ihm zustehe, gedacht zu haben scheint“. Seine Idee¹⁰ ist nie verwirklicht worden, und die Archivdirektion billigt ihm deshalb auch zu, „daß er sich übrigens, wenn unter solchen Umständen ein Plan, womit er sich getragen, und die Hoffnungen, die er darauf gegründet, nicht in Erfüllung gehen, bitter getäuscht, seine Leistungen und die Sache, der er gedient, verkannt sieht, erscheint nach allem, was voranging, natürlich“. So mußte er sich weiterhin mit kommissarischen Ordnungs- und Ausscheidungsarbeiten an den Beständen Weingarten (1837—1843), Wiblingen (1846 bis 1857), Heilbronn (1859—1860) begnügen. Dort ist er am 29. Mai 1860 im Alter von 68 Jahren unverheiratet und ohne Vermögen gestorben und hat als nächste Verwandte einen Neffen und eine Nichte hinterlassen, die er von seinem kleinen Gehalt seither unterstützte.

⁸ Friedrich Valentin Schloßstein ist am 21. Juli 1792 in Hall als Sohn des Gerichtsassessors und späteren Armenverwalters Johann Michael Schloßstein geboren; sein Großvater war Salzsieder. (Dekanatamt Schwäbisch Hall, Familienregister, Alte Reihe, S. 34, S—Sch.) Er ist mit 15 Jahren in den Schreiberdienst eingetreten und hat nach seiner Ausbildung 12 Jahre als Oberamtsaktuar beim K. Departement des Innern und bei Communbehörden gedient, bis er im Jahre 1830 in den Archivdienst überwechselte.

⁹ P. Waldherr im HSTA Stuttgart hat mir in freundschaftlicher Hilfe den Bestand E 49/51 Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten IV Bü. iq nachgewiesen.

¹⁰ Gedanken über den Aufbau des württembergischen Archivwesens hat Schloßstein in der Druckschrift „Die Archive und Registraturen in Württemberg“ in Beziehung auf ihren gegenwärtigen Zustand und künftige Reform, Stuttgart 1894, 32 Seiten, niedergelegt.